

# RS Vwgh 2021/10/22 Ra 2021/02/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2021

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

B-VG Art133 Abs4

StVO 1960 §5 Abs1

VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Das jeweils einschreitende Organ bestimmt allein über die näheren Umstände der Durchführung der Atemluftprobe. Das Assistieren einer Polizeischülerin durch Einschalten des Geräts und Hinhalten des Schlauchs steht nicht mit der Sachverhaltsannahme im Widerspruch, dass der Alkomattest vom einschreitenden Organ durchgeführt worden ist.

## Schlagworte

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Alkomat

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021020138.L03

## Im RIS seit

23.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)